

## Statuten aupair.ch, Sektion Berner Oberland

(Angepasst am 18. März 2019)



Hinweis: Die weiblichen Sprachformen in diesen Statuten gelten für beide Geschlechter.

## I. Name, Sitz, Zweck und Mitgliedschaft

### Art.1 Name, Stellung:

aupair.ch, Sektion Oberland, ist ein Verein innerhalb der reformierten Landeskirche. Er organisiert sich gemäss Art.60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).

### Art.2 Sitz:

Der Sitz der Sektion ist der Wohnort der jeweiligen Präsidentin.

### Art.3 Zweck:

Zweck des Werkes ist, Jugendlichen, die sich für eine bestimmte Zeit in einem anderen Sprachgebiet aufhalten wollen, geeignete Stellen zu vermitteln, vorwiegend in Familien in der französischsprachigen Schweiz. Die Jugendlichen werden während ihres Sprachaufenthaltes begleitet und betreut.

### Art.4 Mitgliedschaft:

Mitglieder der Sektion sind die den Reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn zugehörigen Kirchlichen Bezirke Interlaken-Oberhasli, Frutigen-Niedersimmental, Obersimmental-Saanen und Thun.

Weitere Kirchliche Bezirke der Reformierten Kirche Bern-Jura-Solothurn können der Sektion beitreten. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

Der Austritt aus der Sektion kann unter Einhaltung einer achtzehnmonatigen Frist auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Austrittserklärung ist an den Vorstand zu richten.

## II. Finanzierung

### Art.5 Einnahmen:

aupair.ch, Sektion Oberland erhält ihre Mittel durch:

- Jahresbeiträge der Kirchlichen Bezirke (Kopfbeiträge)
- Gebühren- und Vermittlungsgelder
- Spenden und Kollekten

Der Vorstand kann in Ausnahmefällen beschliessen, dass keine Gebühren oder Vermittlungsgelder erhoben werden.

## III. Organisation

### **Art.6 Organe:**

Die Sektion organisiert sich wie folgt:

- die Delegiertenversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsstelle (Stellenvermittlung)
- die Revisorinnen oder die Revisionsstelle

### **Art.7 Delegiertenversammlung:**

Die Delegiertenversammlung besteht aus 2 Vertreterinnen pro Mitgliedsbezirke. Die Mitgliedsbezirke bestimmen ihre Delegierten selber.

Alljährlich findet im 1. Quartal eine ordentliche Delegiertenversammlung statt.

Der Vorstand oder ein Fünftel der Mitgliedsbezirke können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung unter Angabe des zu behandelnden Gegenstands verlangen.

Die Verantwortlichkeiten der Delegiertenversammlung sind:

1. Entgegennahme der Jahresberichte
2. Genehmigung des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets
4. Abnahme des Berichts der Revisorinnen oder der Revisionsstelle
5. Bestimmen des Beitrages der Mitgliedsbezirke
6. Wahl der Präsidentin, der Sekretärin und der Finanzverwalterin
7. Bestimmen der Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder
8. Wahl von Vorstandsmitgliedern
9. Bestimmen des freien Kredits des Vorstandes
10. Bestimmen von Entschädigungen des Vorstandes
11. Entlastung der Vereinsorgane
12. Wahl von zwei Revisorinnen oder Einsetzen einer externen Revisionsstelle
13. Statutenänderungen

### **Einladung:**

Die Traktandenliste wird den Delegierten mindestens drei Wochen vor der Delegiertenversammlung zugestellt.

### **Anträge:**

Anträge sind der Präsidentin bis spätestens 10 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich einzureichen.

**Verfahren:**

Alle Mitglieder der Delegiertenversammlung verfügen über das gleiche Stimmrecht. Mitglieder des Vorstands sind an der Delegiertenversammlung ebenfalls stimmberechtigt. Die Vereinsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten gefasst, soweit diese Statuten kein anderes Quorum vorsehen.

**Art.8 Aufgaben des Vorstands:**

Der Vorstand besteht aus Präsidentin, Sekretärin, Finanzverwalterin sowie aus weiteren Mitgliedern aus den Mitgliedsbezirken. Die Stellenvermittlerin nimmt mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teil.

Die Verantwortlichkeiten des Vorstands sind:

- a) Wahl der Stellenvermittlerin, unter Vorbehalt des Budgetbeschlusses der Delegiertenversammlung
- b) Regelung der Personalfragen und der Anstellungsbedingungen
- c) Unterstützung der Stellenvermittlerin in geeigneter Weise
- d) Kontakt mit den Mitgliedsbezirken
- e) Einberufung der Delegiertenversammlung
- f) Verwaltung des Vermögens
- g) Aufstellung des Budgets und die Rechnungsführung
- h) Festsetzung der Bearbeitungs- und Platzierungsgebühren
- i) Beschlüsse über die Verwendung des freien Kredits des Vorstandes

Der Vorstand verfügt zudem über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

**Amtsduer:**

Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre, die Wiederwahl ist möglich. Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes beendet die Nachfolgerin dessen Amtsdauer.

**Verfahren:**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der angegebenen Stimmen. Die Präsidentin kann bei Stimmgleichheit den Stichentscheid geben.

Soweit alle stimmberechtigten Vorstandsmitglieder einverstanden sind, kann die Beschlussfassung auch auf dem Zirkularweg erfolgen.

**Art.9 Präsidium:**

Die Präsidentin leitet die Delegiertenversammlung und die Vorstandssitzungen. Sie verfasst den Jahresbericht des Vorstands und lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Zudem ist sie Ansprechpartnerin der Stellenvermittlerin.

**Art.10 Sekretärin:**

Die Sekretärin erstellt die Protokolle der Delegiertenversammlung, der Sitzungen des Vorstandes (mindestens Beschlussprotokoll) und erledigt alle anfallende Korrespondenz. Schreiben, welche die Sektion rechtlich binden, werden zusammen mit der Präsidentin unterzeichnet. Die Sekretärin verfasst die Einladungen zu den Vorstandssitzungen und Delegiertenversammlungen.

**Art.11 Finanzverwaltung:**

Die Finanzverwalterin führt das ganze Rechnungswesen und erstellt die Jahresrechnung sowie das Budget. Sie führt die das Rechnungswesen betreffende Korrespondenz, die sie zusammen mit der Präsidentin unterzeichnet.

**Art.12 Revision:**

Die Revisorinnen oder die externe Revisionsstelle haben die Buchhaltung und die Jahresrechnung auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zuhanden der Delegiertenversammlung Antrag zu stellen. Sie können jederzeit Einsicht in sämtliche Belege im Zusammenhang mit dem Finanzwesen des Vereins nehmen.

Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Die Wiederwahl ist möglich.

**Art.13 Stellenvermittlung:**

Die Stellenvermittlung wird einer Person übertragen, welche die nötigen Voraussetzungen für die Arbeit mit Jugendlichen mitbringt.

Die Aufgaben sind in einem separaten Pflichtenheft / Stellenbeschrieb aufgeführt. Sie beinhalten u.a.

- Beschaffung und Vermittlung geeigneter Stellen
- Besuch der platzierten Jugendlichen
- Ausserordentliche Besuche, um allfällige Anstände zu schlichten oder Ungehörigkeiten möglichst zu beseitigen
- Sie arbeitet mit anderen Sektionen von aupair.ch zusammen

Der Vorstand regelt die personalrechtlichen Anstellungsbedingungen. Innerhalb dieser Vorgaben organisiert die Stellenvermittlerin ihre Arbeit selbständig nach den Bedürfnissen der anfallenden Aufgaben.

## IV. Schlussbestimmungen

### **Art.14 Statuten:**

Statutenänderungen können nur von einer ordentlich einberufenen Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Sie bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliedsbezirke.

### **Art.15 Aufhebung:**

aupair.ch, Sektion Oberland kann nur durch einstimmigen Beschluss der Delegiertenversammlung und unter der Genehmigung sämtlicher Mitgliedsbezirke beschlossen werden.

Das Vereinsvermögen geht an die Mitgliedsbezirke über, im Verhältnis ihrer geleisteten Beiträge der letzten zehn Jahre.

### **Art.16 Haftung:**

Für die Verbindlichkeit der Sektion haftet allein das Vereinsvermögen.

Diese Statutenanpassungen wurden von der Delegiertenversammlung am 18. März 2019 genehmigt.

Die neuen Statuten von aupair.ch, Sektion Oberland, ersetzen diejenigen von Oui Si Yes, Landeskirchliche Stellenvermittlung vom 1. Januar 2017, mit sofortiger Wirkung.

Spiez, 18. März 2019

Die Präsidentin



Hanna Ogi

Die Sekretärin



Denise Minnig